

# Antrag

der

Abgeordneten Weber, Bresschneider, Tenz, Danneberg  
und Genossen,

betreffend

**Abänderung der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1918,  
R. G. Bl. Nr. 37, betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes  
der Landwirtschaft.**

Der erschreckende Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion gegen Ende des Krieges hat das Ackerbauministerium im Interesse der Sicherung unserer Volksernährung veranlaßt, durch Verordnung vom 31. Jänner 1919 Maßnahmen zu treffen, um die Bebauung möglichst aller landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und die Vornahme der Erntearbeiten zu sichern. Zu diesem Zwecke wurde auch Vorkehrung dafür getroffen, daß in allen Fällen, wo Anbau und Ernte vom Besitzer der Grundstücke wegen Mangels an Geräten und Gespannen nicht vorgenommen werden kann, eine Beistellung von Betriebsmitteln an den notleidenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolge. Allein so zweckmäßig die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind und so sehr es bei konsequenter Durchführung aller Bestimmungen möglich wäre, die gesteckten Ziele zu erreichen, nämlich alle Grundstücke zweckmäßig zu bebauen und so unsere Ernährung vom Auslande, soweit es in unseren Kräften liegt, unabhängig zu machen, muß nach der bisherigen Erfahrung festgestellt werden, daß die Verordnung vollkommen wirkungslos blieb.

Die Ursachen liegen nicht in der oft behaupteten Unmöglichkeit der Durchführung, sondern allein nur darin, daß die Durchführung in unrichtige Hände gelegt wurde und die Behörden die Durchführung nicht ernsthaft betrieben haben. Unbegreiflicherweise haben es sowohl das Ackerbauministerium und auch das diesem nachfolgende Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft an der notwendigen Energie fehlen lassen. Aber auch die Bezirkshauptmannschaften haben völlig versagt. Die Aufstellung der Erntekommission, die die entscheidende Arbeit zu leisten hat, erfolgte entweder gar nicht oder nur in ungenügendem Maße. Der schwerste Mangel aber und die Hauptursache des völligen Scheiterns der Verordnung liegt, wie die Erfahrungen zeigen, in der verfehlten Zusammensetzung der Erntekommissionen und darin, daß nach § 14 in Gemeinden, in denen eine Erntekommission nicht einzusetzen ist, — welche Gemeinden dies sind, sagt die Verordnung nicht! — in die Verpflichtungen und Befugnisse der Erntekommissionen der Gemeindevorsteher und im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung das nach der Gemeindeordnung zu seiner Vertretung berufene Mitglied des Gemeindevorstandes, tritt.

Durch die Bestimmungen der §§ 11 und 14 wurde der Boß zum Gärtner gemacht. Denn in fast allen Fällen wurde die Durchführung der Verordnung Personen übertragen, welche entweder selbst kein Interesse an der Durchführung der Verordnung haben oder solchen, die vom Groß- und Mittelbesitz politisch abhängig sind. Die Kleinbesitzer und Kleinpächter wurden den Erntekommissionen überhaupt nicht zugezogen oder in so kleiner Zahl, daß sie in der Kommission völlig machtlos dem Diktat und der Sabotage der übrigen Mitglieder unterworfen waren. Auf alle Fälle hat der Bürgermeister als Vorsitzender der Erntekommission allein den entscheidenden Einfluß. So mußte also die Verordnung wirkungslos bleiben, zumal die Durchführung von den Bezirkshauptmannschaften nicht betrieben und vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft nicht überwacht wurde.



Die Gründe, welche zur Erlassung der Verordnung geführt haben, bestehen heute in nicht wesentlich vermindertem Maße fort. Große aubaufähige Bodenflächen liegen auch heute noch brach oder sind nur ungenügend bebaut, auch heute noch mangelt es an landwirtschaftlichen Geräten und Gespannen insbesondere unter den landwirtschaftlichen Kleinbesitzern und Pächtern. Während die Groß- und Mittelbesitzer ihren Zugviehstand bereits wieder ergänzt haben oder viele Arbeiten mit motorischen Kräften vornehmen, kommen die Kleinbesitzer und Pächter in eine immer bedrängtere Lage. Sie sind weder imstande, sich Zugtiere anzuschaffen und das teure Futter von den Groß- und Mittelbauern zu kaufen, noch in der Lage, motorische Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen. Das sich durch viele Jahrzehnte herausgebildete Verhältnis der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung zwischen Groß- und Mittelbauern einerseits und Kleinbesitzern und Pächtern andererseits, wurde durch den Krieg und seine Folgen und den damit zusammenhängenden immer schärfer zutage tretenden Gegensätzen zwischen Arm und Reich völlig zerstört. Der wirtschaftlich Starke kann heute den Schwachen zwingen, bei ihm Arbeit zu leisten, ohne daß umgekehrt der wirtschaftlich Schwache nach alter Gepflogenheit für geleistete Handarbeit bei Anbau und Ernte als Gegenleistung die Beistellung von Geräten und Gespannen verlangen kann. Die furchtbare Bedrängnis der Kleinen wird von den Groß- und Mittelbesitzern oft auf das schamloseste zur Bereicherung ausgenutzt und ihre überragende Gewalt zur wirtschaftlichen Vernichtung der Kleinen benutzt, wenn sie sich nicht gefügig zeigen. In den meisten Fällen werden für die Beistellung von Geräten und Gespannen derart hohe Forderungen gestellt, daß sie von den Kleinbesitzern gar nicht erfüllt werden können und daß der ganze Arbeits- beziehungsweise Feldertrag durch die Forderung völlig aufgezehrt wird.

Dies bedeutet eine große Gefahr für die Existenz der Kleinbesitzer, aber auch für die Volksernährung. Es ist daher dringend notwendig, daß die zitierte Verordnung endlich restlos wirksam werde, was nur durch eine andere Zusammensetzung der Erntekommissionen und strengste Überwachung ihrer Tätigkeit durch die Behörden erreichbar ist.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und die beteiligten Staatsämter werden aufgefordert:

1. die Bestimmungen des § 11 und des § 14 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 37 dahin abzuändern, daß an die Stelle der Erntekommissionen, wie sie der § 11 vorsieht und an die Stelle der Gemeindevorsteher beziehungsweise deren Stellvertreter (§ 14) von der politischen Bezirksbehörde berufene paritätisch zusammengesetzte Anbau- und Erntekommissionen, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Groß- und Mittelbesitzer und mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Kleinbesitzer und Kleinpächter und einem Vorsitzenden, der keiner der beiden Interessentengruppen angehört, treten.

Die Mitglieder sind von der politischen Bezirksbehörde zu beeiden und im Falle eines Verdienstentganges aus Gemeinemitteln zu entschädigen.

2. die §§ 16, 17, 18 und 19 aufzuheben und den zweiten Absatz des § 23 zu streichen und endlich

3. der Nationalversammlung ehestens einen Bericht über die Durchführung der Verordnung, besonders über die Tätigkeit der Kommissionen und der ihnen übergeordneten Behörden zu erstatten.

Wien, 6. Juli 1920.

W. Scheibin.  
Hubmann.  
Forstner.  
Leopold Vogl.  
Weiser.

Anton Weber.  
Bretschneider.  
Lenz.  
Danneberg.  
Anton Sdl.